

1 **Informationsvorlage**
2 **für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen**

3
4
5 **Beschluss Nr.: Fin/067/2016**

6 **öffentlich**

7 **Einreicher:** Bürgermeister

8 **Federführung:** Sachgebiet Finanzen, **Verfasser:** Frau Fährmann

9 Behandelt im:

Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten der Stadt Werneuchen	23.11.2016
Hauptausschuss der Stadt Werneuchen	01.12.2016
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	15.12.2016

10 **Betreff: Information zur Anwendung der Übergangsregelung des**
11 **Umsatzsteuergesetzes**

12 **Sachverhalt:**

13 Die Stadt Werneuchen nutzt die Übergangsregelung des § 27 Absatz 22
14 Umsatzsteuergesetz (UStG), das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 1. Januar
15 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anzuwenden.

16 **Begründung:**

17 Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S.
18 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des
19 öffentlichen Rechts (jPöR), insbesondere Gebietskörperschaften neu gefasst.

20 Gebietskörperschaften sind grundsätzlich als Unternehmer anzusehen, wenn sie
21 selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben (§ 2 Absatz
22 1 UStG).

23 Sie gelten jedoch nicht als Unternehmer, soweit sie eine Tätigkeit ausüben, die ihnen im
24 Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen (§2 Absatz 1 Satz 2 UStG), z.B. öffentlich-
25 rechtliche Satzung in öffentlich- rechtlicher Handlungsform („Annahme- oder
26 Benutzungs**zwang**“); Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung (Satzung für die Höhe der
27 öffentlich- rechtlichen Gebühr für die Nutzung der kommunalen Friedhöfe).

28 Erbringt die Gebietskörperschaften in Umsetzung einer öffentlich- rechtlichen
29 Sonderregelung Leistungen in privatrechtlicher Handlungsform und damit unter den
30 gleichen Bedingungen wie ein privater Wirtschaftsteilnehmer ist diese Tätigkeit
31 umsatzsteuerbar (Überlassung von Werbeflächen; öffentliche Parkhäuser,
32 Schwimmhallen..).

33 Die Änderungen sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Es gilt eine Übergangsregelung,
34 nach der die Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden
35 Fassung weiterhin möglich ist. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit
36 den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der Übergangsregelung in §
37 27 Absatz 22 UStG Folgendes:

38 Nach § 27 Absatz 22 Satz 1 UStG ist § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015
39 geltenden Fassung auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1.
40 Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016
41 geltenden Fassung ist nach § 27 Absatz 22 Satz 2 UStG auf Umsätze anzuwenden, die
42 nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Im Kalenderjahr 2016 gelten die bisher
43 bestehenden Regelungen somit weiter.

44 Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Nach
45 § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG kann die juristische Person des öffentlichen Rechts dem
46 Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.

1 Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor
2 dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Die Erklärung nach § 27
3 Absatz 22 Satz 3 UStG („Optionserklärung“) ist durch die juristische Person des
4 öffentlichen Rechts für sämtliche von ihr ausgeübte Tätigkeiten einheitlich abzugeben.
5 Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die
6 Abgabe einer Optionserklärung durch eine einzelne Organisationseinheit oder Einrichtung
7 der juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Behörde, Dienststelle, Betrieb
8 gewerblicher Art oder land- und forstwirtschaftlicher Betrieb) nur für ihren Bereich ist nicht
9 zulässig.

10 Die Optionserklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 durch den gesetzlichen Vertreter
11 oder einen Bevollmächtigten abzugeben und grundsätzlich an das nach § 21 AO
12 zuständige Finanzamt zu richten. Es handelt sich um eine nicht verlängerbare
13 Ausschlussfrist.

14 Ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist nicht notwendig.

15 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine		Bestätigung Kämmerei:
-------	--	-----------------------

16
17

Bürgermeister

Kämmerin

18